

Besucherkonzept

gemäß § 10 der

13. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreizehnte Coronaverordnung)

1. Vorbemerkung

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in unseren Wohnstätten, unseren Außenwohngruppen oder auch in einer unserer trägergesteuerten Wohngemeinschaften des Betreuten Wohnens besteht aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. des nahen physischen Kontaktes bei pflegerischen/versorgenden Tätigkeiten für die dort lebenden Menschen ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weiterverbreitung einer Infektion. Darüber hinaus gehören viele Nutzer¹ insbesondere unserer Wohnstätten und Außenwohnungen aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nieren- und Lebererkrankungen, Krebs) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Erkrankung.

Deshalb sieht der Gesetzgeber für die in besonderen und trägergesteuerten Wohnformen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen die Umsetzung besonderer Schutzkonzepte mit Zugangsbeschränkungen und Besuchsregelungen vor, die im Verlauf der Pandemie der jeweiligen epidemiologischen Lage angepasst werden.

Bezogen auf die Besuchsregelungen können von den Einrichtungen, neben den in der aktuellen Verordnung benannten Regelungen, weitere Bedingungen vorgesehen und begründet werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies für einen hinreichenden Infektionsschutz erfordern.

Besuche in den Wohnstätten, im Außenwohnen und in den trägergesteuerten Wohngemeinschaften des Betreuten Wohnens sind grundsätzlich nur möglich, wenn dort keine COVID-19-Erkrankung/kein Verdachtsfall vorliegt.

2. Rahmenbedingungen für Besuche/Besuchsregeln

Wenn die Nutzer unserer Wohnstätten, unserer Außenwohnungen und unserer trägergesteuerten Wohngemeinschaften des Betreuten Wohnens Besuch empfangen möchten, sind dabei die nachstehenden Bedingungen einzuhalten. Die Punkte 2.1 – 2.6 sind die allgemeingültigen Bedingungen der Verordnung, die Punkte sind 2.7 – 2.9 die weiteren Bedingungen, die aufgrund der örtlichen und personellen Gegebenheiten notwendig sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben sichert die vor Ort verantwortliche Leistungskraft.

2.1 Symptomfreiheit

Besuche können nur stattfinden, wenn der Nutzer frei von Krankheitssymptomen ist, die mit COVID-19 zu vereinbaren sind, insbesondere Erkältungssymptomen und Fieber.

Besuchspersonen wird der Zutritt nur gewährt, wenn diese bestätigen, symptomfrei zu sein, nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Personen zu leben oder in den 14 Tagen vor dem Termin keinen Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten gehabt zu haben und sich in den 14 Tagen vor dem Besuch nicht in einem Risikogebiet aufgehalten zu haben.

2.2 Registrierung der Kontaktdaten

Zum Zweck der ggfls. notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung sind Kontaktdaten (Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der

¹ Zur besseren Lesbarkeit nutzen wir die männliche Form. Selbstverständlich sind damit Menschen aller Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen gemeint.

Besuchspersonen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung/des Geländes zu erheben. Dies erfolgt in einer Besucherliste. Ohne die Hergabe der Kontaktdaten kann kein Zutritt gewährt werden.

Sofern eine Nachverfolgung von Infektionsketten notwendig wird, werden diese Daten auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

Für die erhobenen personenbezogenen Daten gilt eine Aufbewahrungspflicht von drei vollen Kalenderwochen nach diesen drei vollen Kalenderwochen werden die Daten gelöscht.

2.3 Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Besuchen ist die jeweils diensthabende Fachkraft.

Der verantwortliche Mitarbeiter empfängt den/die Besucher an der Tür weist jede Besuchsperson bei jedem Besuch in die einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensregeln ein, dokumentiert die Unterweisung und erhebt die Kontaktdaten sowie die Symptomfreiheit der Besuchsperson/en.

Unmittelbar vor dem Besuchstermin wird der Raum, in dem der Besuch stattfindet, von dem verantwortlichen Mitarbeiter für den Besuch hergerichtet. Vor jedem Besuch wird eine Stoßlüftung des Raumes vorgenommen und die Kontaktflächen (z.B. Türklinke, Lichtschalter, Stuhllehnen/Armlehnen, Tischflächen, Plexiglasbarriere) werden gereinigt/desinfiziert.

Jeder Besucher muss sich bei Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren.

Ein Toilettengang während des Besuches für die Besucher ist nicht möglich.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist während des Besuchs nur gestattet, wenn der Besuch auf dem Außengelände stattfindet, da hierfür die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden muss.

Der verantwortliche Mitarbeiter dokumentiert abschließend Zeiten und Dauer des Besuches.

Die behördlich geforderte Dokumentation zu den Besuchen erfolgt pro Besuch auf dem *Formblatt „Besuchsregelung - Aufklärung und Dokumentation“* (s. Anlage 6c).

Das Original verbleibt bei der verantwortlichen Leitungskraft im jeweiligen Bereich. Eine Kopie geht (per Fax oder Scan) direkt nach dem Besuch zur Fachbereichsleitung.

Die erhobenen Daten werden im Infektionsfall im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung an das Gesundheitsamt Bremerhaven weitergegeben. Die erhobenen Daten der Besucher werden drei volle Kalenderwochen nach dem Besuch gelöscht. Original und Kopie des Formulars werden vernichtet.

2.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Dem Besucher wird der Zutritt nur gewährt, wenn er eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Bei Bedarf wird eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung zu tragen.

Der Nutzer trägt während des Besuchs einen Mund-Nasen-Schutz, soweit keine gesundheitlichen Gründe entgegen stehen.

Findet der Besuch auf dem Gelände der Einrichtung statt, ist die Mund-Nasen-Bedeckung entbehrlich, sofern der Sicherheitsabstand (> 1,5 m) eingehalten wird.

Besuchspersonen, die selber zur Risikogruppe gehören, wird von Besuchen abgeraten. In jedem Fall müssen sie selber für eigene, ggfls. weitergehende Schutzmaßnahmen (z.B. FFP2-Maske) sorgen.

2.5 Abstandsgebot

Das Abstandsgebot (> 1,5 m) ist während des gesamten Besuches sowohl zur besuchten Person als auch zu anderen Personen in der Einrichtung bzw. auf dem Gelände einzuhalten, dies auch bei Begrüßung und Verabschiedung. D.h. die Begrüßung hat berührungslos zu erfolgen.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Eltern, Großeltern, Geschwister und Kinder sowie den (Ehe-)Partner des Besuchten, sofern eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird und vor und nach der Kontaktaufnahme eine gründliche Händedesinfektion durchgeführt wird.

2.6 Begleitung durch das Personal

Die Kontaktaufnahme zum Nutzer - bis zum Einnehmen der Plätze - erfolgt in Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters.

Während des Besuches zieht sich der Mitarbeiter zurück. Ist der Nutzer behinderungsbedingt nicht in der Lage, die Abstandsregel einzuhalten oder hat anderweitige besondere Unterstützungsbedarfe (z.B. akute Anfallsneigung), unterstützt der Mitarbeiter die Besuchssituation entsprechend und ist hierfür bei Bedarf auch durchgehend anwesend.

Der verantwortliche Mitarbeiter beendet den Besuch zur vereinbarten Zeit und begleitet den Besucher auf direktem Weg nach draußen.

2.7 Besucherräume/Besucherbereiche

Um das Risiko der Einschleppung und Verbreitung einer Infektion mit dem Corona-Virus für die anderen Nutzer und die Mitarbeiter und so gering wie möglich zu halten, kann der Besuch nur in den hierfür hergerichteten Besucherräumen oder auf ausgewiesenen Bereichen auf dem Gelände und nicht in den Zimmern/in der Wohnungen der Nutzer stattfinden. Dies erfordert die räumliche sowie die personelle Situation (Enge auf den Fluren und z.T. in den Zimmern, Weitläufigkeit im Außenwohnbereich, Sicherung der Begleitung).

Ein Besuch im Zimmer/in der Wohnung des Nutzers wird nur in Ausnahmesituationen (z.B. im Notfall, in palliativen Situationen, bei Schwerstkranken und Sterbenden) ermöglicht und muss vorher mit der Fachbereichsleitung abgestimmt werden.

Folgende Räume werden als Besucherräume genutzt:

- Walter-Mülich-Haus: Besprechungsraum, EG rechts neben dem Haupteingang
- Wohnstätte Kleiner Blink: Gemeinschaftsraum/Wohnzimmer, 2. OG
- Außenwohngruppen Jakob-Kaiser-Str. 8d und 12a: Gemeinschaftsraum in der Anlaufstelle der AWG Jakob-Kaiser-Str. 12a
- Außenwohngruppen Fritz-Erler-Str. 1 und 3: Gemeinschaftsraum in der Anlaufstelle der AWG Fritz-Erler-Str. 1
- Außenwohngruppe Bürgerm.-Smidt-Str. 122: Gemeinschaftsraum in der Anlaufstelle der AWG Bürgerm.-Smidt-Str. 122
- Außenwohngruppe Scharnhorststr. 17: Gemeinschaftsraum in der Anlaufstelle der AWG Scharnhorststr. 17
- trägergesteuerte Wohngemeinschaften (diverse Adressen) Betreutes Wohnen: hier werden jeweils Besucherräume in den Anlaufstellen des Außenwohnbereichs genutzt. Für den Wohnraum ohne AWG-Anbindung werden im Bedarfsfall individuelle Regelungen getroffen.

In allen Besucherräumen stehen Plexiglasbarrieren zur Verfügung, die auf dem Besuchertisch platziert sind und einen zusätzlichen Schutz bieten.

In den Wohnstätten kann der Besuch alternativ zum Besucherraum auf einem ausgewiesenen Bereich auf dem Außengelände stattfinden. Dies ist am Walter-Mülich-Haus der Bereich vor dem Haus und an der Wohnstätte Kleiner Blink die Terrasse neben dem Haus.

Der Besucherraum bzw. der für den Besuch ausgewiesene Bereich auf dem Außengelände ist ohne Umwege und ohne unnötige Begegnungen/Kontaktaufnahmen zu anderen aufzusuchen.

2.8 Anzahl der Besuchspersonen

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in den Besucherräumen, kann hier maximal drei Besuchern gleichzeitig der Zutritt gewährt werden.

Ist eine durchgehend Begleitung des Besuchs durch einen Mitarbeiter erforderlich, ist die Anzahl der Besuchspersonen, die sich gleichzeitig im Besucherraum aufhalten, auf zwei Personen begrenzt.

2.9 Terminabsprachen

Um die Nutzung der Besucherräume koordinieren und eine entsprechende Begleitung durch das Personal gewährleisten zu können, können Besuche nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden.

Die Terminkoordination für die Besuche erfolgt durch die Fachkräfte in den Teams der Wohngruppen/Außenwohngruppen. Die Wünsche der Nutzer und der Besuchspersonen werden selbstverständlich berücksichtigt, sofern nicht Abläufe sowie die Ansprüche anderer Nutzer dagegen stehen.

Zwischen den Terminen ist entsprechend Zeit für die Vorbereitung des Besucherraumes für den nächsten Besuch (Reinigung und Desinfektion) einzuplanen.

Tritt eine COVID-19-Erkrankung/ein Verdachtsfall auf, dürfen auch vorher abgesprochene Besuchstermine in dem betroffenen Bereich nicht mehr stattfinden. Die zuständigen Mitarbeiter koordinieren die Terminabsagen.

3. Auffälligkeiten/Verstöße gegen Besuchsregeln

Besuchspersonen, die sich nicht an die Regelungen halten, können von weiteren Besuchen in den Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Auffälligkeiten oder Regelverstöße während des Besuches werden der Fachbereichsleitung gemeldet. Diese entscheidet, ggfls. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, zu notwendigen Konsequenzen (z.B. anschließende Absonderung des Nutzers von der restlichen Gruppe).